

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der  
Stadt Sankt Augustin im Jahr  
2017*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	10
→ Kennzahlenvergleich	11
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	11
Vollstreckung	17
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	22

## → Managementübersicht

### Tagesabschluss

- Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand bei der Bestandsaufnahme ergab keinen Unterschiedsbetrag.

### Erfüllungsgrad

- Nicht nur insgesamt, sondern auch in allen drei Einzelbereichen des Erfüllungsgrades erreicht die Stadt Sankt Augustin ein überdurchschnittliches Ergebnis.
- Die Stadt Sankt Augustin sollte in einigen Bereichen noch schriftliche Festlegungen zu Verfahren und entsprechenden Verantwortlichkeiten treffen, um bestehende Regelungslücken zu schließen.
- Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Sankt Augustin mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können.

### Zahlungsabwicklung i. e. S.

- Die Stadt Sankt Augustin sollte nicht verbuchte Kleinstbeträge wertberichtigen und die Mitarbeiter stärker in die Pflicht nehmen, die Vorgaben aus Punkt 3.5 der Dienstanweisung über das Finanz- und Vergabewesen einzuhalten, da die Zahl der nicht verbuchten Zahlungsein- und -ausgänge deutlich gesenkt werden muss. Dafür sollte die Stadt auch Maßnahmen (wie z. B. den befristeten Einsatz von zusätzlichem Personal) ergreifen.
- Die Stadt Sankt Augustin sollte auf ihrer Internet-Seite die Suchanfrage „Lastschrift“ mit den gleichen Anzeigen verknüpfen, wie es z. Zt. für die Suchanfrage „SEPA“ der Fall ist.

### Vollstreckung

- Die Stadt Sankt Augustin sollte grundsätzlich Zahlungseingänge je Forderung zunächst zu ggf. vorhandenen Nebenforderungen verbuchen und erst dann zur noch offenen Hauptforderung. Auf diese Weise kann sie ihre Ansprüche sichern und rechtmäßig verfolgen. Zudem sollte sie sicherstellen, dass Nebenforderungen regelmäßig weiterberechnet werden.
- Mit dem kontinuierlich gesteigerten Leistungswert in der Vollstreckung konnte erstmalig in 2018 der Bestand an Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle zum 01. Januar abgebaut werden. Die Belastung der Vollstreckung durch die bestehenden Forderungen liegt aber so hoch, dass die in 2017 vorhandenen 4,98 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung Vollstreckung rechnerisch bereits 19 Monate ohne die neuen Vollstreckungsforderungen ausgelastet wären. Die Stadt Sankt Augustin sollte daher Maßnahmen (wie z. B. den befristeten Einsatz von zusätzlichem Personal) ergreifen, um den Bestand an Vollstreckungsforderungen signifikant abbauen zu können und so eine Überlastung der Vollziehungskräfte zu vermeiden.

# → Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

## Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

## Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Sankt Augustin hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

## Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2016.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind neben den Werten von Sankt Augustin die Werte aus 77 Kommunen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Stichtag 16. Februar 2018

## → Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Sankt Augustin hat Sabine Pawlak vom 12. Dezember 2017 bis 24. Januar 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Sankt Augustin hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit dem Kämmerer und dem Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 24. Januar 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

## → Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Sankt Augustin Geschäftskonten unterhält. Eine zentrale Barkasse wird bei der Stadt Sankt Augustin nicht geführt.

Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

### → **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand bei der Bestandsaufnahme ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

## → Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Sankt Augustin einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3<sup>2</sup> ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Sankt Augustin erreicht einen Erfüllungsgrad von 82 Prozent (Mittelwert 76 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 92 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 78 Prozent (Mittelwert 72 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 50 Prozent (Mittelwert 24 Prozent).

### → **Feststellung**

Nicht nur insgesamt, sondern auch in allen drei Einzelbereichen des Erfüllungsgrades erreicht die Stadt Sankt Augustin ein überdurchschnittliches Ergebnis.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten dennoch Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

### **Ordnungsmäßigkeit**

Die vierte Frage des Erfüllungsgrades beschäftigt sich mit den Kleinbetragsregelungen. Punkt 4.8 der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen sieht vor, dass die Bearbeitungsregeln für Kleinbeträge vom Kämmerer bestimmt werden. Es gibt beispielsweise eine solche Anweisung vom 12. Oktober 2016 für eigene Nebenforderungen. Es

<sup>2</sup> nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

besteht derzeit aber darüber hinaus keine Regelung für die Hauptforderungen. Diese und die entsprechenden Verantwortlichkeiten hierfür sollten zusammenfassend geregelt werden.

Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware wurde mit Frage 7 des Erfüllungsgrades nach einem Konzept gefragt (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW). Die Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen regelt den Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung in den Punkten 3.8 bis 3.10. Eine detaillierte schriftliche Darstellung (Konzept) für die Entscheidung und das Verfahren zur Einrichtung von Berechtigungen besteht jedoch aktuell nicht. Allerdings wird in der Praxis die Rechtevergabe grundsätzlich restriktiv gehandhabt. Die Vorgänge in der eingesetzten Finanzsoftware werden durchgängig protokolliert und dokumentiert, um alle Veränderungen, Buchungen, etc. nachvollziehen zu können. Daher wurde die Frage noch mit „überwiegend erfüllt“ gewertet.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Sankt Augustin sollte ein Benutzerberechtigungskonzept erstellen, das insgesamt alle bestehenden Regelungen zusammenfasst und ergänzt. So sollten Regelungen zu Entscheidungen und Verfahren zur Einrichtung von Berechtigungen genauso enthalten sein, wie Vorgaben zur regelmäßigen (mindestens jährlichen) Überprüfung der Berechtigungen auf Notwendigkeit. Ebenso sollten Verantwortlichkeiten festgelegt sein.

Mit Blick auf die Abwicklung von durchlaufendem/fremdem Zahlungsverkehr (Frage zehn des Erfüllungsgrades) ist gemäß Punkt 4.1 der Dienstanweisung 20.1 nur geregelt, dass dies eine Aufgabe der Zahlungsabwicklung ist. Weitere schriftliche Regelungen bestehen derzeit nicht.

→ **Empfehlung**

Es sollte eine grundsätzliche schriftliche Regelung zum Verfahren (Umgang und Weiterleitung der durchlaufenden/fremden Zahlungsmittel) und der Kontrolle von der Stadt Sankt Augustin getroffen und in der Dienstanweisung ergänzt werden.

## Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Derzeit ist es so, dass Mahnsperren (Punkt 19 im Erfüllungsgrad) grundsätzlich restriktiv gehandhabt und nur befristet erteilt werden – nach Ablauf der Befristung werden die Forderungen automatisch wieder angezeigt. Verbindliche Verfahrensregelungen gibt es derzeit aber nicht. Auch die in Punkt 25 des Erfüllungsgrades abgefragten Regelungen zum Bereich der Aussetzung der Vollziehung oder zu Insolvenzverfahren (Punkt 26 des Erfüllungsgrades) bestehen derzeit mit Blick auf Verfahren und Verantwortlichkeiten nicht.

→ **Empfehlung**

Eine verbindliche Verfahrensregelung zu Mahnsperren mit Blick auf die einzuhaltenden Fristen oder wer die regelmäßige Überprüfung von Mahnsperren sicherstellt, sollte von der Stadt Sankt Augustin in ihren Regelungen ergänzt werden. Ebenso sollten Regelungen zur Aussetzung der Vollziehung und zu Insolvenzverfahren ergänzt werden.

## Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Zwar sind Zielvereinbarungen bereits Bestandteil des Haushalts, aber diese beziehen sich nicht auf Kennzahlen. Es wird beispielsweise die Fallzahlenentwicklung beobachtet (für die Zahlungsabwicklung z. B.: Höhe der Forderungen, jährliche Zahl der Buchungen; für die Vollstreckung z. B.: eigene Fallzahlen und Fallzahlen für Dritte/Amtshilfeersuchen). Insoweit wird auch ein Vergleich der Erwartungen mit dem tatsächlichen Aufkommen durchgeführt (Soll-Ist-Vergleich).

Zum Prüfungszeitpunkt waren noch keine Zielwerte oder Qualitätsstandards für die Bereiche der Zahlungsabwicklung oder der Vollstreckung festgelegt. Es ist aber z. B. für die Optimierung des Forderungsmanagements ein In-House-Seminar geplant. Im Verlauf der Prüfung zeigte sich auch, dass die benötigte Datenbasis aus der Finanzsoftware zunächst nicht valide zur Verfügung gestellt werden konnte. Um die notwendigen Prüfungsdaten zu erhalten, mussten somit zunächst durch die Zahlungsabwicklung die entsprechenden Auswertungen erarbeitet werden. Die so gewonnene valide Datenbasis konnte dann aber genutzt werden, um daraus die steuerungsunterstützenden Kennzahlen zu bilden und diese auch für den Vergleich zu nutzen.

### → Empfehlung

Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Sankt Augustin mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu können beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind. Generell kommen für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel folgende Kennzahlen in Betracht:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für den Teilbereich der Vollstreckung sind es zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen/Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten z. B. folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur der Forderungen und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

## → Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte<sup>3</sup>.

### Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

### Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 4,62 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,58 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,83 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Sankt Augustin rund zwölf Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert von 0,94 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Die einwohnerbezogenen Kennzahlen bilden nur einen Einstieg – entscheidend sind die nachfolgend gebildeten fallbezogenen Kennzahlen.

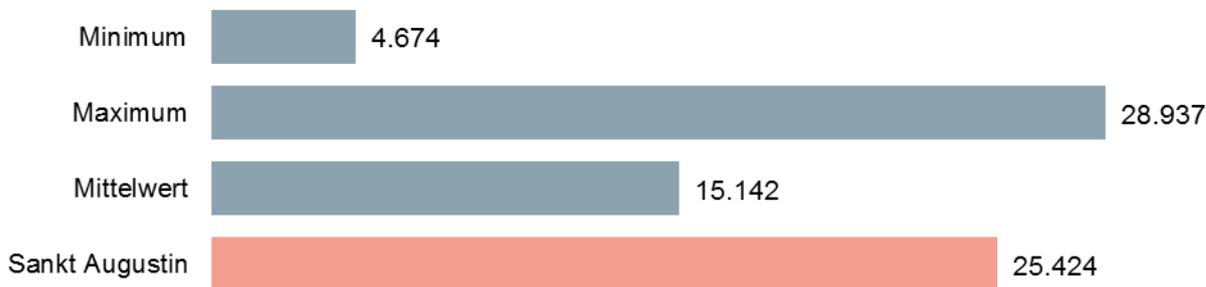
In den Jahren 2015 und 2016 waren in dem Bereich mehrere Ausfallzeiten von den Mitarbeitern zu kompensieren. Diese Ausfallzeiten wurden in den nachfolgenden Kennzahlen bei den Stellenanteilen nicht abgezogen – die tatsächlichen Leistungswerte der Beschäftigten lagen daher noch höher. Im Zeitraum 01. Mai 2017 bis 31. Juli 2017 war die Leitungsstelle unbesetzt. Seit 01. August 2017 ist die Neubesetzung erfolgt. Die Stelle der Teamleitung in der Zahlungsabwicklung ist jedoch seit dem 01.02.2017 noch bis über den Prüfungszeitpunkt hinaus vakant.

### Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (102.711 in 2016) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (4,04 Vollzeit-Stellen in 2016) ergibt sich ein Wert von 25.424 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Sankt Augustin wie folgt:

<sup>3</sup> Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

### Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2016



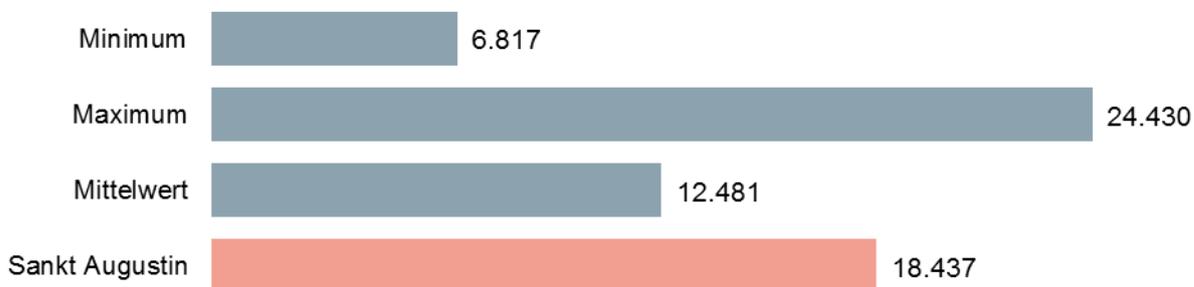
Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
25.424	11.947	14.444	17.752	76

Im Vergleichsjahr 2016 ergibt sich eine deutlich über dem dritten Quartil liegende Leistungskennzahl, es ist der vierthöchste Wert im Vergleich. Mit geschätzten 80 Prozent liegt aber auch der Anteil der automatisiert zuzuordnenden Einzahlungen im Vergleich über dem dritten Quartil.

Den Einzahlungen als wesentlicher Teil der Arbeit ist das gesamte Sachbearbeitungspersonal der Zahlungsabwicklung gegenübergestellt. Dieses erledigt aber auch weitere Aufgaben wie beispielsweise Mahnungen und Auszahlungen. Der Anteil der Mahnungen an den Einzahlungen in Sankt Augustin ist im Vergleich mit 7,12 Prozent nahe am Minimalwert von 6,51 Prozent. Der Mittelwert beträgt aktuell 12,69 Prozent. Daher verursachen Mahnungen vergleichsweise weniger Aufwand, so dass die Leistungskennzahl eher begünstigt wird.

Bei den Einzahlungen wird die zusammengefasste Bank-Gutschrift aus Lastschriften („Zahlungspaket“) als ein Zahlungseingang berücksichtigt. In der Regel lassen sich die dort enthaltenen Posten mit geringem manuellen Aufwand verarbeiten, da die für die Zuordnung notwendigen Angaben vollständig bzw. korrekt enthalten sind. So können systemseitig für die Zahlungsabwicklung zutreffende Zuordnungsvorschläge erzeugt werden. Wir bilden daher die Kennzahl „Einzahlungen je 10.000 Einwohner“ und schließen aus einem vergleichsweise niedrigen Wert, dass eine hohe Zahl an SEPA-Lastschriften vorhanden ist. In Sankt Augustin ist der Wert hoch:

### Einzahlungen je 10.000 Einwohner



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
18.437	10.725	12.055	13.883	76

Auf den Internet-Seiten der Stadt Sankt Augustin führt die Suchanfrage „SEPA“ direkt zur Anzeige eines Download-Links zum SEPA-Vordruck. Die Suchanfrage „Lastschrift“ wirft jedoch dieses Ergebnis nicht aus.

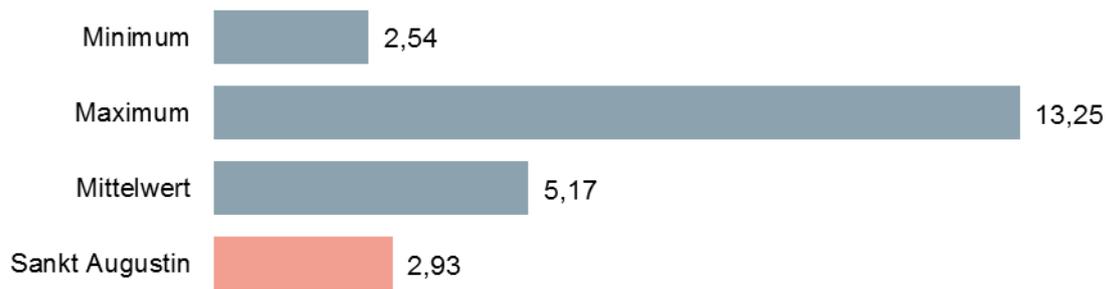
→ **Empfehlung**

Die Stadt Sankt Augustin sollte auf ihrer Internet-Seite die Suchanfrage „Lastschrift“ mit den gleichen Anzeigen verknüpfen, wie es z. Zt. für die Suchanfrage „SEPA“ der Fall ist.

**Aufwendungen je Einzahlung**

Die hohe Leistungskennzahl der Stadt Augustin bei der Abwicklung der Zahlungsvorgänge spiegelt sich auch in der nachfolgenden Kennzahl zu den Aufwendungen wider. Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 2,93 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Sankt Augustin wie folgt:

**Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung 2016**

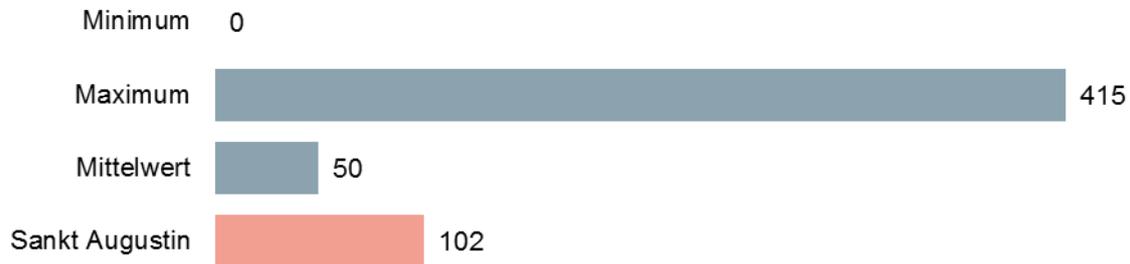


Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2,93	3,93	4,75	5,76	76

**Ungeklärte Ein- und Auszahlungen**

Kann ein Zahlungsvorgang nicht zugeordnet werden, erfolgt eine entsprechende Einzahlungs- bzw. Lastschriftanzeige an den zuständigen Fachbereich zur Klärung. Sollte der Fachbereich nicht ersichtlich sein, erfolgt eine Recherche über Namen und Bankverbindung durch die Zahlungsabwicklung.

### Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
102	9	20	50	75

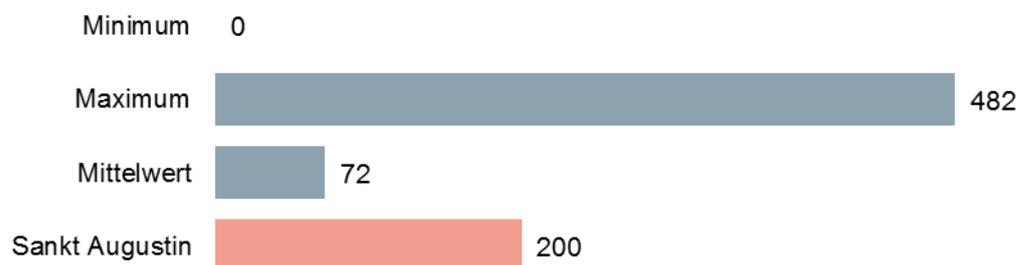
Zum Stichtag 14. Dezember 2017 bestanden 1.052 noch nicht verbuchte Einzahlungen, davon z. B. aus 2015/2016 noch 91 Kleinstbeträge (Cent-Beträge unter 0,80 Euro), aber auch etliche Fälle mit fehlenden Anordnungen. Dabei ist in Punkt 3.5 der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen geregelt, dass „die Kontierungen unverzüglich innerhalb der Zahlungsfrist von den einzelnen Dienststellen nach Kenntnis der Anordnungsgrundlage zu fertigen“ sind.

#### → Empfehlung

Die Stadt Sankt Augustin sollte nicht verbuchte Kleinstbeträge wertberichtigen und die Mitarbeiter stärker in die Pflicht nehmen, die Vorgaben aus Punkt 3.5 der Dienstanweisung über das Finanz- und Vergabewesen einzuhalten, da die Zahl der nicht verbuchten Zahlungseingänge deutlich gesenkt werden muss.

Zum Stichtag 14. Dezember 2017 bestanden zudem 50 noch nicht verbuchte Zahlungsausgänge. Insgesamt ist der Bestand kritisch zu sehen, es ergibt sich folgende Position im Vergleich:

### Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge je 10.000 Einwohner



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
200	13	24	83	76

Mit dem Kennzahlenwert liegt die Stadt Sankt Augustin deutlich über dem 3. Quartil. Der Bestand an ungeklärten bzw. ungebuchten Zahlungsvorgängen muss deutlich gesenkt werden.

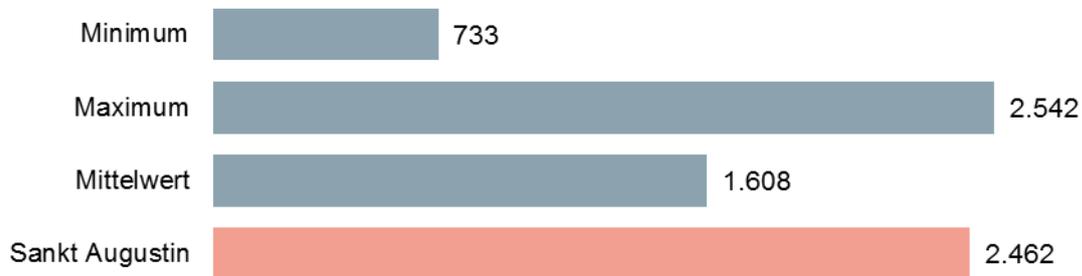
→ **Empfehlung**

Auch bei den ungeklärten Zahlungsausgängen sind in sechs Fällen Kleinstbeträge von 0,01 Euro und 0,02 Euro betroffen, die wertberichtigt werden sollten. Die Stadt Sankt Augustin sollte Maßnahmen (wie z. B. den befristeten Einsatz von zusätzlichem Personal) ergreifen, um den Bestand an ungeklärten bzw. ungebuchten Zahlungsvorgängen abzubauen.

Dabei sollten die befristet zusätzlich eingesetzten Kräfte die erfahrenen Kräfte aus der Zahlungsabwicklung entlasten, damit diese den ungeklärten Zahlungsvorgängen nachgehen können.

**Mahnläufe**

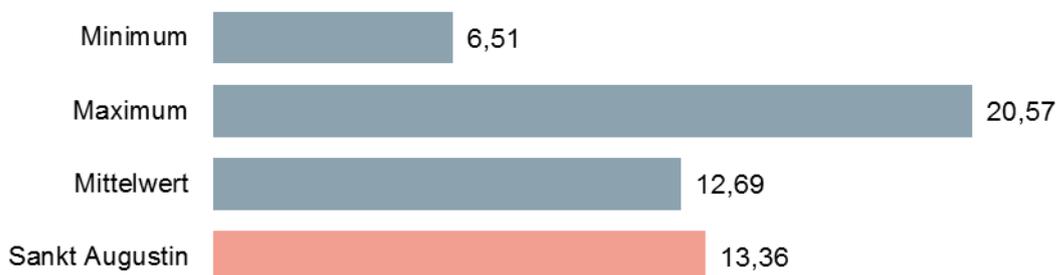
**Mahnungen je 10.000 Einwohner**



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2.462	1.261	1.649	1.937	76

Die Stadt Sankt Augustin hat im Einwohnerbezug eine Zahl von Mahnungen nahe am Maximalwert zu verzeichnen. Im Verhältnis zur Zahl der Einzahlungen relativiert sich dies aber:

**Anteil Mahnungen an Einzahlungen in Prozent**



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
13,36	10,45	12,24	14,87	72

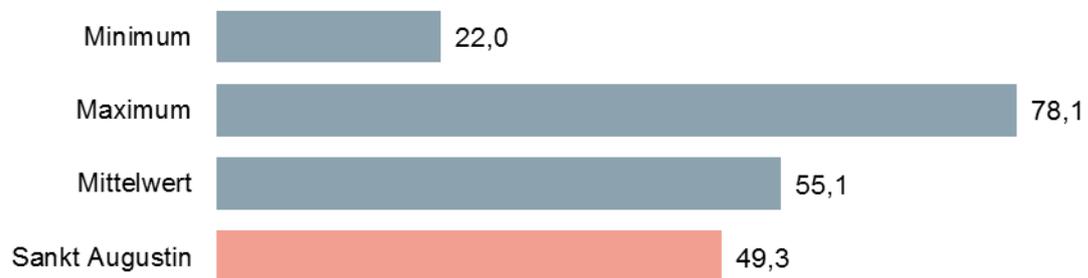
Rund die Hälfte der Mahnungen bleibt erfolglos:

**Übersicht über die Erfolgsquote der Mahnungen im Zeitverlauf**

	2015	2016	2017
Erfolgsquote Mahnung	56,9	49,3	57,2

Im Vergleich positioniert sich die Stadt Sankt Augustin im Jahr 2016 wie folgt:

**Erfolgsquote Mahnungen 2016**



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
49,3	45,0	55,4	64,3	70

## Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Sankt Augustin setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsmodul ihrer Finanzsoftware ein.

Die Stadtkasse Sankt Augustin ist in der Dienstanweisung über das Finanz- und Vergabewesen unter Punkt 4.1 als zentrale Stelle für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren gem. § 31 Abs. 2 Ziff. 1.9 GemHVO NRW sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für privatrechtliche Forderungen bestimmt.

### Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Sankt Augustin werden mit 6,27 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist – wie bei der Zahlungsabwicklung – ein Overheadanteil von 0,58 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 1,13 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Sankt Augustin rund elf Prozent über dem interkommunalen Mittelwert von 1,02 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Die einwohnerbezogenen Kennzahlen bilden auch hier nur einen Einstieg – entscheidend sind die gebildeten fallbezogenen Kennzahlen.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Sankt Augustin ermittelt werden:

### Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017	2018
Am 01.Januar bestehende eigene Vf	11.185	11.431	11.651	11.682
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	553	1.622	2.563	1.851
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	6.163	6.957	5.715	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	2.459	2.582	1.997	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	5.917	6.737	5.684	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.390	1.641	2.709	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	768	821	./.	./.

## Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

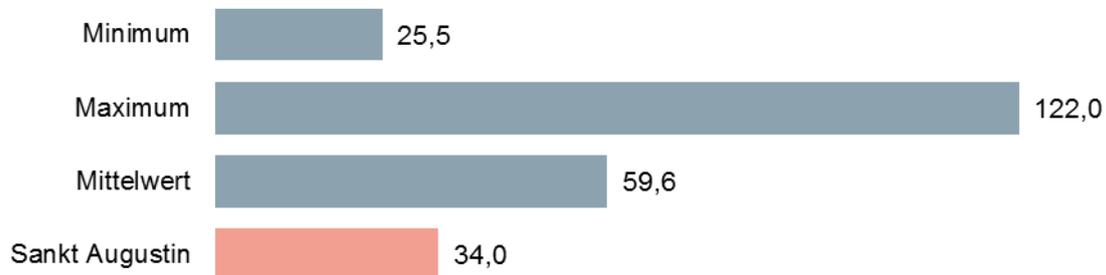
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte (aus öffentlich-rechtlicher Vereinbarung) sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Sankt Augustin stehen 2016 dem Ressourceneinsatz von 477.982 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 162.501 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 34 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Sankt Augustin folgende Positionierung:

### Deckungsgrad Vollstreckung 2016

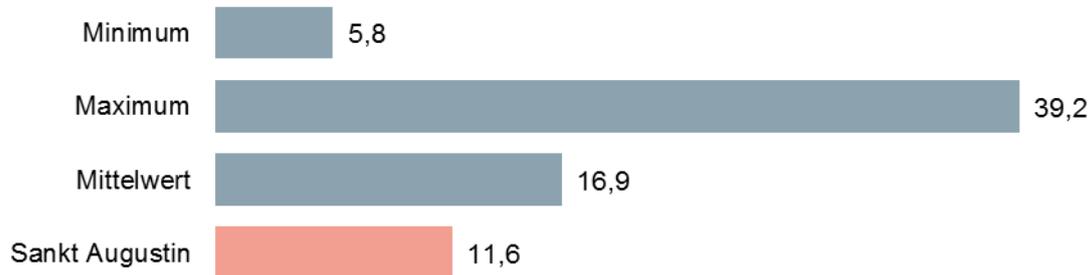


Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
34,0	49,6	57,6	68,3	75

Die nachfolgenden Kennzahlen zeigen, dass die Ursache für den unterdurchschnittlichen Deckungsgrad nicht auf der Aufwandseite zu suchen ist: die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung sind unterdurchschnittlich.

Ursächlich ist aber der vergleichsweise geringe Anteil an realisierten Nebenforderungen, der die Einnahmeseite schwächt:

### Anteil realisierte Nebenforderungen an realisierten Hauptforderungen



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
11,6	11,1	14,7	20,8	61

Gründe für den geringen Anteil können ein verfrühtes Ausbuchen der Hauptforderung oder fehlende Weiterberechnungen von Nebenforderungen sein.

#### → Empfehlung

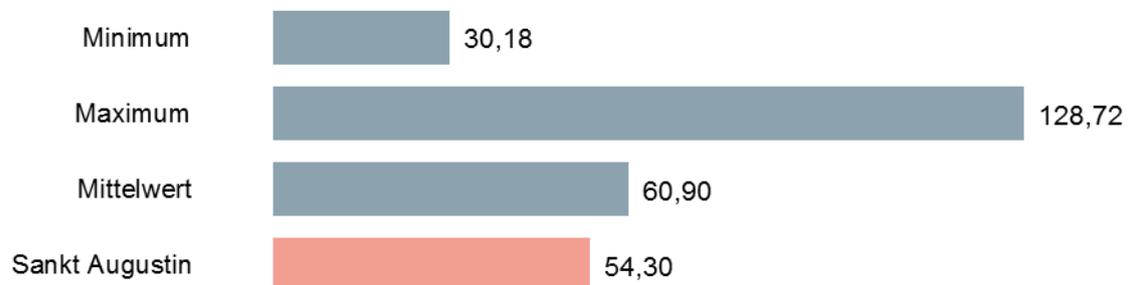
Die Stadt Sankt Augustin sollte grundsätzlich Zahlungseingänge je Forderung zunächst zu ggf. vorhandenen Nebenforderungen verbuchen und erst dann zur noch offenen Hauptforderung. Auf diese Weise kann sie ihre Ansprüche sichern und rechtmäßig verfolgen. Zudem sollte sie sicherstellen, dass Nebenforderungen regelmäßig weiterberechnet werden.

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Dieser beeinflusst beispielsweise maßgeblich die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung.

### Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 54,30 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Sankt Augustin wie folgt:

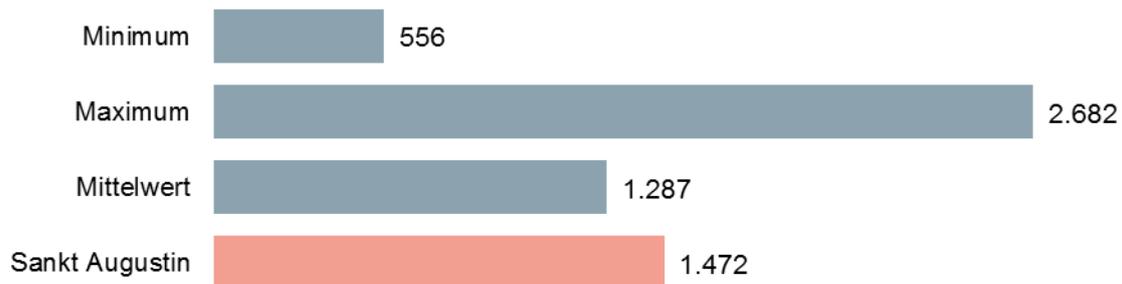
#### Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
54,30	46,37	58,60	72,20	69

Die unterdurchschnittlichen Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung resultieren aus einem überdurchschnittlichen Leistungswert. Mit ihrem Leistungswert bei den abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle positioniert sich die Stadt Sankt Augustin im Jahr 2016 im Vergleich wie folgt:

#### Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016



Sankt Augustin	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.472	1.001	1.205	1.542	69

#### Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2015	2016	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	1.976	2.294	2.854	2.717
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.452	1.676	1.549	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.230	1.472	1.685	./.

Im Jahr 2015 lag der Kennzahlenwert von Sankt Augustin mit 1.230 noch knapp unter dem Mittelwert, während er im Jahr 2016 bereits überdurchschnittlich liegt. Im Jahr 2017 steigt der Kennzahlenwert mit 1.685 abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle deutlich über das 3. Quartil. Die jeweils zum 01.01. bestehenden Vollstreckungsforderungen stellen eine deutliche Belastung dar.

#### → Feststellung

Mit dem kontinuierlich gesteigerten Leistungswert in der Vollstreckung konnte erstmalig in 2018 der Bestand an Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle zum 01. Januar abgebaut werden. Die Belastung der Vollstreckung durch die bestehenden Forderungen liegt aber so hoch, dass die in 2017 vorhandenen 4,98 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung Vollstreckung rechnerisch bereits 19 Monate ohne die neuen Vollstreckungsforderungen ausgelastet wären.

Die bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegen zum 01.01.2017 im Vergleich zu den anderen Kommunen nahe am Maximalwert. Auch mit der weiteren Steigerung der Leistungskennzahl in 2017 auf 1.685 Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle kann der Bestand an Vollstreckungsforderungen zum 01.01.2018 nicht signifikant abgebaut werden, da fast in gleicher Höhe je Vollzeit-Stelle neue Vollstreckungsforderungen je Jahr (siehe Tabelle „Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf“) dazukommen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Sankt Augustin sollte Maßnahmen (wie z. B. den befristeten Einsatz von zusätzlichem Personal) ergreifen, um den Bestand an Vollstreckungsforderungen signifikant abzubauen zu können und so eine Überlastung der Vollziehungskräfte zu vermeiden.

Durch das Fortschreiben der gebildeten Kennzahlen kann der Erfolg der Maßnahmen überprüft werden.

**Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen**

Die Stadt Sankt Augustin hat im Jahr 2016 einen Anteil von 11,8 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Der Mittelwert aus 62 Vergleichskommunen beträgt 18,4 Prozent. Mit dem aktuell niedrigen Wert ist die Stadt Sankt Augustin mit dem größten Anteil ihrer Forderungen von der Bearbeitungsweise anderer Kommunen unabhängig.

Herne, den 12. März 2018

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

## → Anlagen: Ergänzende Tabelle

**Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung**

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 12.12.2017 (Hr. Rupp, Hr. Meyer, Fr. Remus)
<b>Ordnungsmäßigkeit</b>							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja: Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen 20-1 vom 01.12.2012 (20.1); diese regelt das gesamte Finanzwesen
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Es werden tagesaktuelle Protokolle für den Abschluss geführt und von der auswertenden Person sowie beim Abgleich von der Leitung der Zahlungsabwicklung unterschrieben. Die Protokolle gehen zudem über den Bürgermeister zum Verbleib an den Kämmerer.
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Liquiditätsplanung/-sicherung ist in Punkt 4.11 der Dienstanweisung 20.1 geregelt. Punkt 4.9 dieser Dienstanweisung regelt, dass ausschließlich der Bürgermeister für die Einrichtung und Auflösung von Konten der Zahlungsabwicklung bei Kreditinstituten zuständig ist. Durch eine Fachbereichsmeldepflicht ist sichergestellt, dass größere Zahlungen/Geldbewegungen bekannt sind und eingeplant werden können.
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Punkt 4.8 der Dienstanweisung 20.1 sieht vor, dass die Bearbeitungsregeln für Kleinbeträge vom Kämmerer bestimmt werden. Z. B. gibt es eine Anweisung, dass eigene Nebenforderungen erst ab einer bestimmten Höhe beizutreiben sind. Es besteht derzeit aber keine zusammenfassende Regelung für einzelne Wertgrenzen bzw. von Verfahren zu Ausnahmen und den entsprechenden Verantwortlichkeiten zu diesen Entscheidungen.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 12.12.2017 (Hr. Rupp, Hr. Meyer, Fr. Remus)
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Punkt 4.1 der Dienstanweisung 20.1 ordnet die Aufgabe der Zahlungsabwicklung zu, Punkt 5 dieser Dienstanweisung regelt das Verfahren im Einzelnen. Befristungen werden automatisiert von der Zahlungsabwicklung überwacht.
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Stadtkasse Sankt Augustin ist in der Dienstanweisung 20.1 unter Punkt 4.1 als zentrale Stelle für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren gem. § 31 Abs. 2 Ziff. 1.9 GemHVO NRW sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für privatrechtliche Forderungen bestimmt.
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Die Dienstanweisung 20.1 regelt den Rahmen der automatisierten Datenvereinbarung in den Punkten 3.8 bis 3.10. Eine detaillierte schriftliche Darstellung (Konzept) für die Entscheidung und das Verfahren zur Einrichtung von Berechtigungen besteht jedoch aktuell nicht. In der Praxis sieht die eingesetzte Finanzsoftware aber vorgegebene Rollen mit Rechten vor, die ausgewählt werden können - eine Anpassung der Rechte ist im Bedarfsfall durch den Administrator möglich. Im System wird festgelegt wer was sehen, verändern, buchen darf - dies wird durchgängig protokolliert/dokumentiert, um Veränderungen bzw. Buchungen nachvollziehen zu können. Die grundsätzliche Zuständigkeit liegt beim Rechenzentrum auf Anforderung durch den Kämmerer; Aufträge für erforderliche Rollen Anpassung/-löschung liegen in Zuständigkeit der Fachbereichsleitungen ebenso die Überprüfung, ob die Rechte noch aktuell/bedarfsgerecht sind. Grundsätzlich wird die Rechtevergabe restriktiv gehandhabt.
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Punkt 4.3 der Dienstanweisung 20.1 regelt, dass Schecks und Bargeld, die Posteingängen beigefügt sind, sofort zu entnehmen und der Zahlungsabwicklung zu übergeben sind. Sonst ist der Umgang mit Bargeld/Zahlungsmitteln nur im Bereich der Handvorschüsse und Zahlstellen/Einnahmekassen sowie der Vollziehungskräfte vorgesehen. Eine zentrale Barkasse besteht bei der Stadtkasse nicht.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 12.12.2017 (Hr. Rupp, Hr. Meyer, Fr. Remus)
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Ja - entsprechend der getroffenen Regelungen unter Punkt 4.6 der Dienstanweisung 20.1
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Die Abwicklung des durchlaufenden und fremden Zahlungsverkehrs ist gemäß Punkt 4.1 der Dienstanweisung 20.1 Aufgabe der Zahlungsabwicklung. Eine grundsätzliche schriftliche Regelung zum Verfahren (Umgang und Weiterleitung der Zahlungsmittel) und der Kontrolle besteht allerdings nicht.
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Gemäß Punkt 2.1.2 der Dienstanweisung 20.1 haben Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Bediensteten der Bereiche Zahlungsabwicklung und Buchhaltung keine Feststellungsbefugnis. Davon gibt es derzeit auch keine Ausnahmen.
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Grundsätzlich regelt Punkt 3.12 der Dienstanweisung 20.1, dass die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsbuchhaltung sowie die Zahlungsabwicklung durch den Kämmerer erfolgen. Zudem wird im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt aktiv. Einmal jährlich erfolgt eine unvermutete Kassenprüfung. Im November 2017 erfolgte der letzte Bericht dazu (wurde vorgelegt).
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen ist gemäß Punkt 4.1 der Dienstanweisung 20.1 Aufgabe der Zahlungsabwicklung, Punkt 4.12 der Dienstanweisung trifft entsprechende Regelungen dafür. Die Stadtkasse schreibt die Zu-/Abgänge von Wertsachen im System (z. B. Kfz-Briefe etc.) fort, so dass darüber ein aktuelles Inventarverzeichnis besteht. Grundsätzlich werden die Wertsachen in der Stadtkasse sicher aufbewahrt - lediglich Bürgschaften werden in der zentralen Vergabestelle in einem Tresor verwahrt.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 12.12.2017 (Hr. Rupp, Hr. Meyer, Fr. Remus)
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ein eigener Archivar überwacht die Fristen für Papierdokumente, mit ihm erfolgt auch die Abstimmung zur Vernichtung. Grundsätzliche Regelungen trifft Punkt 3.11 aus der Dienstanweisung 20.1 - ergänzt werden diese durch die Dienstvereinbarung über die Einführung eines Dokumenten- und Workflowmanagementsystems: die grundsätzliche Aktenstruktur wird auf Führungsebene festgelegt - dieser Personenkreis bestimmt die Aufbewahrungsdauer, nach Fristablauf erhält die verantwortliche Führungskraft einen Vernichtungsvorschlag für die Akte bzw. die Datei.
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja - neben der Grundsatzregelung in Punkt 4.7 der Dienstanweisung 20.1 besteht ein ergänzender Vermerk (2/30-KÖ) vom 29.03.2017 zur Verfahrensregelung.
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				69	75	
	<b>Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent</b>				<b>92</b>		
<b>Organisation/Prozesse/Informationstechnik</b>							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Durch die Erfassung des Kassenzweckes und/oder der Abgabenart sowie der Debitorennummer können die Einzahlung grundsätzlich mit geringem Aufwand verbucht werden, so dass die Zahl an ungeklärten Einzahlungen oder ungeklärten Lastschriften keine problematische Größenordnung erreichen.
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Kann ein Zahlungsvorgang nicht zugeordnet werden, erfolgt eine entsprechende Einzahlungs-/Lastschriftanzeige an den zuständigen Fachbereich zur Klärung; ist der Fachbereich nicht ersichtlich erfolgt eine Recherche über Namen und Bankverbindung;

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 12.12.2017 (Hr. Rupp, Hr. Meyer, Fr. Remus)
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	10 Tage nach erreichter Fälligkeit ohne Zahlungseingang wird der Mahnlauf automatisch für diese Vorgänge angestoßen.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Grundsätzlich werden Sperren restriktiv gehandhabt und nur befristet erteilt; nach Ablauf der Befristung werden die Forderungen automatisch wieder angezeigt. Aber: es bestehen aktuell keine Verfahrensregelungen zu den Mahnsperren mit Blick auf die festzulegenden Fristen oder wer die regelmäßige Überprüfung von Mahnsperren sicherstellt.
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Grundsätzlich wird zunächst der Vollstreckungsdienst tätig - der Vollziehungsbeamte des Außendienstes erhält dann einen Vollstreckungsauftrag aus dem Innendienst, wenn dessen Bemühungen nicht fruchten; in Sankt Augustin fahren zwei Vollziehungsbeamte die bestehenden Bezirke ab - grundsätzlich nach wirtschaftlicher Orientierung.
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Die Stadt Sankt Augustin hat im Rahmen der Reform der Sachaufklärung Regelungen geschaffen, die auch die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarungen beinhalten (Vermerk VF 2/30 - Wic vom 24.08.2016).
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	nicht erfüllt	0	3	0	9	Zur Zeit wird die Möglichkeit noch nicht genutzt, da ein personeller Umbruch in der Stadtkasse stattgefunden hat.
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Entscheidung liegt beim Vollstreckungs-Innendienst, von dort erfolgt zunächst die Androhung der Eintragung; Ebenfalls erfolgt das Löschen über den Vollstreckungs-Innendienst; die technischen Voraussetzungen sind erfüllt (Zusatzmodul für die Datenverarbeitung)

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 12.12.2017 (Hr. Rupp, Hr. Meyer, Fr. Remus)
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Grundsätzlich ordnet Punkt 4.1 der Dienstanweisung 20.1 die Aufgabe zwar der Zahlungsabwicklung zu, so dass diese federführend tätig ist - die Entscheidung liegt derzeit aber gestaffelt nach Forderungshöhe entweder beim Fachbereich oder Bürgermeister bzw. Haupt- und Finanzausschuss.
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Es werden analog die Regelungen zur Stundung/Niederschlagung herangezogen. Nach Ablauf der Befristung erfolgt automatisch eine Wiedervorlage - die interne Rechnungsprüfung prüft im Rahmen des Jahresabschlusses die vorhandenen Fälle. Grundsatzregelungen gibt es in der Dienstanweisungen nicht, z. B. die Erstellung einer Übersicht über die einzelnen Fälle oder eine Verpflichtung der Fachbereiche, die Beendigung der Aussetzung anzuzeigen.
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Punkt 4.1 der Dienstanweisung 20.1 ordnet die Aufgabe der zentralen Insolvenzstelle einschließlich der Abstimmung des Insolvenzverfahren mit den betroffenen Dienststellen der Zahlungsabwicklung zu; die Bearbeitung erfolgt anhand der Regelungen in der Insolvenzordnung, da die Dienstanweisung weiterführende Regelungen nicht trifft.
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	In Punkt 4.6 der Dienstanweisung 20.1 ist geregelt, dass die Forderungsbewertung gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW durch die Leitung der Zahlungsabwicklung vorzuschlagen ist. Dabei ist eine pauschale Bewertung der Forderungen ist zulässig - Forderungen ab 25.000 € sind jedoch einzeln zu bewerten. Die Feststellung der Wertberichtigungen erfolgt im Benehmen mit dem Kämmerer. Die Stadt Sankt Augustin hat mit Wirtschaftsprüfern ein Verfahren dazu abgestimmt.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 12.12.2017 (Hr. Rupp, Hr. Meyer, Fr. Remus)
	Punktzahl Organisation / Prozesse / Informationstechnik				56	72	
	<b>Erfüllungsgrad Organisation / Prozesse / Informationstechnik in Prozent</b>				<b>78</b>		
<b>Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling</b>							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Zielvereinbarungen sind Bestandteil des Haushalts - allerdings beziehen sich diese nicht auf Kennzahlen; die Fallzahlenentwicklung wird beobachtet (für die Zahlungsabwicklung z. B.: Höhe der Forderungen, jährliche Zahl der Buchungen; für die Vollstreckung z. B.: eigene Fallzahlen und Fallzahlen für Dritte/Amtshilfeersuchen); ein Soll-Ist-Vergleich wird durchgeführt; Qualitätsstandards bestehen derzeit nicht, aber es ist z. B. für die Optimierung des Forderungsmanagements ein In-House-Seminar geplant
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Es werden lediglich Fallzahlen erhoben - aber ohne Bezugsgröße, so dass keine Kennzahlen gebildet werden.
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				6	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				50		
<b>Gesamtauswertung</b>							
	Punktzahl gesamt				131	159	
	<b>Erfüllungsgrad gesamt in Prozent</b>				<b>82</b>		

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)